§3

Aastauschverfahren

- (1) Das Austauschverfahren ist eine Organisationsform zur wirtschaftlicheren Anwendung des Typenträgersystems. Die vom Auftraggeber im Typenträgerbeangelieferte generalreparaturbedürftige zeugmaschine wird gegen eine bereits generalreparierte Werkzeugmaschine unter Berechnung des Generalreparaturpreises getauscht. Es sind nur Maschinen gleicher Konstruktion, gleicher Nenngröße und mit gleichem gegeneinander zu tauschen. Differenzen im Nettowert bleiben unberücksichtigt, sollen jedoch maximal 10 % nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftrag-
- Der Austausch von Werkzeugmaschinen ist für (2) die Tauschpartner kein. Zu- bzw. Abgang von Grundmitteln im Sinne der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 197) bzw. der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495). Die sachlichen Erfassungsmerkmale gemäß den Bestimmungen Anordnungen (außer Baujahr und Maschinennummer) werden auf der Basis eines unveränderten Nettowertes von der abgegebenen Werkzeugmaschine auf die überübertragen. In den Grundmittelkarten Arbeitsmittelpässen ist eine solche Generalreparatur als "GR-Austauschverfahren" zu kennzeichnen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Austausches nicht erkennbarer Mehraufwand der generalreparaturbedürftigen Werkzeugmaschinen überdurchschnittlicher Verschleiß, starke Verschmutzung und ähnliche Umstände ist dem Auftraggeber unmittelbar nach Feststellung der den Mehraufwand verursachenden Umstände durch den Typenträgerbetrieb bekanntzugeben und zu berechnen. Die Überholung von Sonderzubehör ist beim Vertragsabschluß gesondert zu vereinbaren.
- (4) Auf der Grundlage eines Austauschfonds ist die WB Werkzeugmaschinen für die Beschaffung der für den Anfangsbestand erforderlichen Werkzeugmaschinen verantwortlich. Dabei sind besonders folgende Möglichkeiten zu nutzen:
 - a) Bereitstellung von Werkzeugmaschinen aus der Neufertigung
 - Verkauf gebrauchter Werkzeugmaschinen an die Typenträgerbetriebe durch das Versorgungskontor für Maschinen- und Materialreserven bzw. durch Benutzerbetriebe.

Gebrauchte Werkzeugmaschinen, die für tauschverfahren geeignet sind erscheinen. vorrangig Bilanzorgan zur Weitervermittlung an den trägerbetrieb anzubieten. Die Finanzierung des Austauschfonds erfolgt aus Umlaufmitteln der gerbetriebe.

§4

Modernisierungen

(1) Typenmodernisierungen sind durch Erhöhung des Grades der Mechanisierung und Automatisierung zur Verbesserung der allgemeinen Einsatzfähigkeit der Werkzeugmaschinen sichtlich . vorzunehmen,

insbesondere

hin-

- der Erleichterung der Arbeitsbedingungen
- der Erhöhung des Unfallschutzes
- der Arbeitsgenauigkeit
- der Verkürzung der Hilfszeiten
- der Erhöhung der Betriebstauglichkeit und Lebensdauer
- der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten.

sind serienmäßig obligatorisch in Verbindung .durchzuführen. Dabei sind den Generalreparaturen Erfahrungen der für die Herstellung vergleichbarer neuer Erzeugnisse zuständigen Betriebe zu nutzen. Die verpflichtet, Typenträgerbetriebe sind für ihnen angewandten Modernis'ierungsmaßnahmen Tvpenprojekte zu erarbeiten und den an einer Nachnutzung interessierten Betrieben nach den dafür den Bestimmungen gegen Berechnung zur Verfügung zu stellen.

Zweckmodernisierungen, die eine grundsätzliche konstruktive Änderuna bzw. Ergänzung der Werkzeugmaschine erfordern, sind von den Typenträgerbetrieben nicht durchzuführen.

§5

Bilanzierung

- (1) Generalreparaturen an Werkzeugmaschinen und damit Zusammenhang durchgeführte Modernisierungen sofern sie nach dem Typenträgersystem sind. erfolgen, bilanzierungspflichtig. Die Bilanzverantwortung regelt sich nach den Rechtsvorschriften und den methodischen Hinweisen der Staatlichen Plankommission. Dem Bilanzorgan obliegt weiterhin in Verbindung mit der WB Werkzeugmaschinen die Planung, Koor-Organisation der Kapazitätserweiterung dinieruna und Durchführung Generalreparaturen von Modernisierungen an Werkzeugmaschinen nach dem sowie die Typenträgersystem Anleitung trägerbetriebe in technischen, ökonomischen und organisatorischen Fragen.
- (2) Die methodischen Hinweise für die Erfassung des Bedarfs an Generalreparaturen und Modernisierungen, für die Bilanzierung, die Festlegung des Generalreparaturtypenprogramms und der Typenträgerbetriebe sind vom Bilanzorgan in einer Richtlinie zu veröffentlichen.
- (3) Bei der Bilanzierung sind insbesondere zu beachten:
 - a) optimale Auslastung der vorhandenen Kapazitäten durch
 - das technologisch günstigste Sortiment
 - rationelle Losgrößen
 - maximale Auslastung der Grundmittel der Typenträgerbetriebe
 - Anwendung ökonomischer Hebel